

II-99 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XI. Gesetzgebungsperiode

5.7.1966

24/A.B.
zu 8/JA n f r a g e b e a n t w o r t u n g

des Bundesministers für soziale Verwaltung Grete Rehor
auf die Anfrage der Abgeordneten Melter und Genossen,
betreffend Änderung des Landwirtschaftlichen Zuschussrentenversicherungsgesetzes.

-.-.-.-.-

In der vorliegenden Anfrage wird an den Bundesminister für soziale Verwaltung die Frage gerichtet, ob er

- 1.) bereit sei, grundsätzlich für die Gleichstellung der im Ruhestand befindlichen Landwirte einzutreten,
- 2.) sich dafür einsetzen werde, dass möglichst bald eine Anpassung der Zuschussrenten, entsprechend den Bestimmungen des PAG., gesetzlich geregelt wird,
- 3.) bereit sei, dem Nationalrat einen Gesetzentwurf zuzuleiten, wonach unter bestimmten Voraussetzungen zu den Zuschussrenten eine Ausgleichszulage unter Berücksichtigung der Einkommensgrenzen im GSPVG. vorgesehen ist.

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Ich bin selbstverständlich bereit und entschlossen, im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes der Bundesverfassung sachlich nicht gerechtfertigte Unterschiede in der Behandlung der Staatsbürger auf sozialem Gebiet, damit auch der im Ruhestand befindlichen Landwirte, zu vermeiden. Ich darf aber auf die beiden weiteren Fragen übergehend hervorheben, dass die Frage der Einführung der Ausgleichszulagen und einer laufenden Anpassung in der landwirtschaftlichen Zuschussrentenversicherung kaum unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitsgrundsatzes betrachtet werden kann. Es darf nicht übersehen werden, dass die landwirtschaftliche Zuschussrentenversicherung nicht so wie die Pensionsversicherung nach dem ASVG. und dem GSPVG. eine echte Pensionsversicherung ist, deren Leistungen zur Gänze an die Stelle des mit der Berufsaufgabe entfallenden Erwerbseinkommens treten, sondern ihrer Konstruktion nach nur eine Zuschusseinrichtung, neben der das bäuerliche Ausgedinge immer noch als Hauptquelle des Unterhaltes des im Ruhestand befindlichen Bauern anzusehen ist. Die Zuschussrente hat somit nicht die Funktion eines vollkommenen Einkommensersatzes. Dementsprechend ist auch die Beitragsregelung der landwirtschaftlichen Zuschussrentenversicherung nur

24/A.B.
zu 8/J

- 2 -

die einer blossen Zuschusseinrichtung. Die Garantie eines bestimmten Mindesteinkommens, wie sie die Institution der Ausgleichszulagen darstellt, hat nur in einem Leistungssystem Platz, das dem Berechtigten die Existenzgrundlage vermitteln soll. Es wäre unrichtig, die Altersvorsorge der Bauern auf der auf eine Zuschussgewährung, auf der Leistungsseite Beitragsseite lediglich/aber auf eine Existenzsicherung abzustellen. Wollte man dies tun, würde dies eine Massnahme der Landwirtschaftsförderung aus Budgetmitteln und insofern eine agrarpolitische Angelegenheit bedeuten, für die das Bundesministerium für soziale Verwaltung aber nicht zuständig ist.

Die Einführung der Ausgleichszulagen in der Sozialversicherung der Bauern würde also voraussetzen, dass eine gänzliche Umgestaltung des Leistungssystems und des Beitragswesens erfolgt.

Was die Einführung der laufenden Anpassung im Bereich der landwirtschaftlichen Zuschussrentenversicherung anlangt, so würde eine solche Massnahme nach dem Gleichheitsgrundsatz auch eine regelmässige Anpassung der Beiträge beziehungsweise der für die Finanzierung der Versicherung vorgesehenen Zwecksteuer voraussetzen. Dies würde in Verbindung mit dem Hinzutreten der Beiträge zur Bauernkrankenversicherung eine nicht zu übersehende Belastung für die bäuerlichen Unternehmer bedeuten.

Zusammenfassend möchte ich feststellen, dass mir das Verlangen der Vertreter der Bauernschaft nach Einführung der Ausgleichszulagen und der laufenden Anpassung in der landwirtschaftlichen Zuschussrentenversicherung wie auch der Grund dieses Verlangens im Hinblick auf die oft sehr beengten Einkommensverhältnisse der im Ausgedinge lebenden Bauern bekannt ist. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung ist bereit, die im Zusammenhang damit stehenden Fragen, vor allem in Fühlungnahme mit den bäuerlichen Interessenvertretungen weiterhin zu prüfen.

-. - . - .